

Änderungsvorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO)

Präambel

1. Der vorliegende Vorschlag für eine Anpassung der Bestimmung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) erfüllt die Umsetzung des europäischen Zielmarktdesigns der EB-VO, welches für die Bestimmung des reBAP durch die „Methode zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen“ (ISHM, ACER-Beschluss 18/2020 vom 15.07.2020) gemäß Artikel 52 (2) EB-VO konkretisiert wurde. Der Vorschlag der ÜNB setzt dabei die Vorgaben der EB-VO und der ISHM um und gestaltet diese konkret zu Bestimmungsvorschriften des reBAP aus. Die EB-VO macht hierbei insbesondere Vorschriften zu Mindest- und Höchstpreisen des reBAP, die ISHM gibt die in der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Komponenten zur Preisbestimmung sowie deren Verrechnung vor.
2. Die Umsetzung des vorliegenden Vorschlags unterstützt hierbei die Zielsetzung der EB-VO und der ISHM bezüglich einer Vereinheitlichung der Funktionsweisen der Regelreservemärkte ebenso wie die Umsetzung einer diskriminierungsfreien, transparenten und verhältnismäßigen Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen.
3. Die vorgeschlagene Bestimmungsvorschrift erfüllt ebenfalls die allgemeinen Grundsätze für die Abrechnungsverfahren aus Artikel 44 EB-VO, insbesondere das Aussenden angemessener wirtschaftlicher Signale, die die herrschenden Bilanzkreisabweichungen sowie den Echtzeitwert der Energie widerspiegeln. Durch die Umsetzung der Vorgaben der ISHM wird weiterhin die Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen unterstützt. Durch die vorgeschlagene Verrechnung von Mehr- / Mindererlösen wird die Vorgabe erfüllt, dass den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) weder finanzielle Gewinne noch Verluste aus der Abrechnung der Bilanzkreise entstehen.
4. Darüber hinaus erfüllt der vorliegende Vorschlag durch die viertelstündliche Bestimmung des reBAP die Vorgaben des Artikels 53 EB-VO zum Bilanzkreisabrechnungszeitintervall.

DIE ÜNB BEANTRAGEN DIE NACHSTEHENDEN REGELUNGEN ZUR AUSGLEICHS-ENERGIEPREISBESTIMMUNG BEI DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDE:

Artikel 1

1. Die Regelungen zur Börsenpreiskopplung gemäß der Genehmigung BK6-19-552 vom 11.05.2020 sowie zur Knappheitskomponente gemäß der Genehmigung BK6-20-345 vom 11.05.2021 bleiben durch die nachstehenden Regelungen unberührt.
2. Die Regelungen der Tenorziffern 3, 4 und 5 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012 in der mit Beschluss BK6-19-217 vom 11.12.2019 festgelegten Fassung werden durch die nachstehenden Regelungen in den Artikeln 5 und 6 ersetzt.
3. Die Bestimmungsregelungen des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) ergeben sich insofern durch die nachstehenden Regelungen sowie die oben genannten Regelungen zur Börsenpreiskopplung und der Knappheitskomponente.
4. Inhalte dieses Antrags, die nicht durch die nationale Regulierungsbehörde zu genehmigen sind, sind nachstehend grau hinterlegt.

Artikel 2

Preise für Regelarbeit

1. Zur Ermittlung des abrufrichtungsscharfen, produktspezifischen Preises für Regelarbeit aus automatisch aktivierten Frequenzwiederherstellungsreserven (aFRR) für eine Abrechnungsviertelstunde (Bilanzkreisabrechnungszeitintervall gemäß Art. 53 (1) EB-VO) werden die Preise gem. Artikel 9 (3c) ISHM zu Grunde gelegt und über alle Optimierungszyklen einer Abrechnungsviertelstunde zu einem mengengewichteten Durchschnittspreis verrechnet. Das Ergebnis ist jeweils ein abrufrichtungsscharfer Preis für positive und negative Regelarbeit aus aFRR je Abrechnungsviertelstunde.
2. Sofern die Preisermittlung gemäß Ziffer 1 aufgrund nicht zur Verfügung stehender Preise gemäß Artikel 9 (3c) ISHM in einer Abrechnungsviertelstunde nicht möglich

ist, werden ersatzweise die Arbeitspreise der Merit-Order-Liste für Regelarbeit aus aFRR des deutschen Netzregelverbunds berücksichtigt.

3. Zur Ermittlung des abrufschärfen, produktspezifischen Preises für Regelarbeit aus manuell aktivierten Frequenzwiederherstellungsreserven (mFRR) für eine Abrechnungsviertelstunde werden die Preise gem. Artikel 9 (3b) ISHM zu Grunde gelegt und zu einem mengengewichteten Durchschnittspreis aus direktaktivierter und fahrplanaktivierter Regelarbeit aus mFRR verrechnet. Das Ergebnis ist jeweils ein abrufschärfer Preis für positive und negative Regelarbeit aus mFRR je Abrechnungsviertelstunde.
4. Sofern die Preisermittlung gemäß Ziffer 3 aufgrund nicht zur Verfügung stehender Preise gemäß Artikel 9 (3b) ISHM in einer Abrechnungsviertelstunde nicht möglich ist, werden ersatzweise die Arbeitspreise der Merit-Order-Liste für Regelarbeit aus mFRR des deutschen Netzregelverbunds berücksichtigt.
5. Zur Ermittlung des abrufschärfen Preises für Regelarbeit für eine Abrechnungsviertelstunde werden die gemäß den vorstehenden Ziffern ermittelten Preise zu Grunde gelegt. Preissetzend wird dabei für positive Regelarbeit der mengengewichtete Durchschnittspreis positiv abgerufener Gebote und für negative Regelarbeit der mengengewichtete Durchschnittspreis negativ abgerufener Gebote herangezogen. Das Ergebnis ist jeweils ein Regelarbeitspreis für positive und negative Regelarbeit je Abrechnungsviertelstunde.

Artikel 3

Mindest- / Höchstpreise gemäß Artikel 55 (4) und (5) EB-VO

1. Die abrufschärfen Mindest- / Höchstpreise gemäß Artikel 55 (4a) und (5a) EB-VO ergeben sich je Abrechnungsviertelstunde durch Mengengewichtung der in Artikel 9 (3b) und (3c) ISHM angegebenen Preise. Die so ermittelten Mindest- / Höchstpreise werden in jeder Abrechnungsviertelstunde bei der Bestimmung des reBAP berücksichtigt.
2. Sofern die Preisermittlung gemäß Ziffer 1 aufgrund nicht zur Verfügung stehender Preise gemäß Artikel 9 (3b) oder (3c) ISHM in einer Abrechnungsviertelstunde nicht

möglich ist, werden ersatzweise die Arbeitspreise der Merit-Order-Listen des entsprechenden Produkts des deutschen Netzregelverbunds berücksichtigt.

3. Die abrufschärfen Mindest- / Höchstpreise gemäß Artikel 55 (4b) und (5b) EB-VO (sogenannter Value of Avoided Activation, VoAA) entsprechen dem arithmetischen Mittel der jeweils günstigsten, für den deutschen Netzregelverbund zur Verfügung stehenden Regelarbeitspreise für aFRR der Plattform gemäß Artikel 21 EB-VO über alle Optimierungszyklen einer Abrechnungs Viertelstunde. Die so ermittelten Mindest- / Höchstpreise werden nur in Abrechnungs Viertelstunden bei der Bestimmung des reBAP berücksichtigt, in denen für den deutschen Netzregelverbund keine Regelarbeit in Richtung des Saldos des deutschen Netzregelverbunds aktiviert wurde.

Artikel 4

reBAP-Bestimmung aus den Preiskomponenten

1. Der reBAP einer Abrechnungs Viertelstunde ergibt sich im Falle einer Unterdeckung des deutschen Netzregelverbundes aus dem höchsten Preis der nachstehenden Komponenten:
 - a. Preis für positive Regelarbeit gemäß Artikel 2 (5) unter Berücksichtigung der Mindestpreise gemäß Artikel 3
 - b. Preis der Börsenpreiskopplung gemäß Genehmigung BK6-19-552
 - c. Preis der Knappheitskomponente in der mit Beschluss BK6-20-345 genehmigten Fassung
2. Der reBAP einer Abrechnungs Viertelstunde ergibt sich im Falle einer Überdeckung des deutschen Netzregelverbundes aus dem niedrigsten Preis der nachstehenden Komponenten:
 - a. Preis für negative Regelarbeit gemäß Artikel 2 (5) unter Berücksichtigung der Höchstpreise gemäß Artikel 3
 - b. Preis der Börsenpreiskopplung gemäß Genehmigung BK6-19-552

- c. Preis der Knappheitskomponente in der mit Beschluss BK6-20-345 genehmigten Fassung

Artikel 5

Verrechnung von Mehr- und Mindererlösen

Die sich aus der Abrechnung des reBAP im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung der ÜNB mit den Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber den Kosten / Erlösen für den energetischen Ausgleich des deutschen Netzregelverbunds ergebenden Mehr- oder Mindererlöse sind am Ende jedes Kalenderjahres durch die ÜNB zu ermitteln und bis zum 31.03. des jeweils folgenden Jahres der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Der so ermittelte Betrag der Mehr- oder Mindererlöse für ein Kalenderjahr wird in die Bestimmung der Netzentgelte überführt.

Artikel 6

Veröffentlichungen

1. Die detaillierte Berechnungsmethodik für den reBAP wird von den ÜNB auf einer gemeinsamen Internetplattform veröffentlicht.
2. Die ÜNB veröffentlichen gemäß Tenorziffer 10 lit. d des Beschlusses BK6-15-158 den betrieblichen Saldos des deutschen Netzregelverbundes in viertelstündlicher Auflösung. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde.

Im Rahmen der Veröffentlichung des betrieblichen Saldos des deutschen Netzregelverbundes sind diejenigen Viertelstunden zu kennzeichnen, in denen der Saldo des deutschen Netzregelverbundes einen Wert von mehr als 80 % der dimensionierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung ausweist.

3. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die nachstehenden Zwischenergebnisse der reBAP-Ermittlung als Viertelstundenwerte. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel bis zum achten auf den Erfüllungstag folgenden Werktag, spätestens aber zusammen mit der Veröffentlichung des reBAP. Werktage sind gemäß der jeweils

gültigen Festlegung der Bundesnetzagentur der Marktregeln zur Bilanzkreisabrechnung Strom definiert.

- a. Preis für Regelarbeit der relevanten Abrufrichtung gemäß Artikel 2 (5) unter Berücksichtigung der Mindest- / Höchstpreise gemäß Artikel 3
(Kurzbezeichnung: AEP 1)
 - b. Preis der Börsenpreiskopplung gemäß Genehmigung BK6-19-552
(Kurzbezeichnung: AEP 2)
 - c. Preis der Knappheitskomponente gemäß der mit Beschluss BK6-20-345 genehmigten Fassung
(Kurzbezeichnung: AEP 3)
 - d. Abrechnungsrelevanter Saldo des deutschen Netzregelverbundes
4. Die in Artikel 6 (1) bis (3) genannten Veröffentlichungen werden auf einer gemeinsamen Internetplattform der ÜNB veröffentlicht. Zunächst erfolgen diese auf www.regelleistung.net, Änderungen werden den Marktteilnehmern mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Monat angekündigt.

Artikel 7

Umsetzungsfrist

Die Umsetzung der Regelungen dieses Antrags erfolgt frühestens einen Monat nach der Genehmigung dieses Antrags und spätestens mit dem Beitritt der deutschen ÜNB zu der Plattform gemäß Artikel 21 EB-VO.